

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

15. August 2012

Nr. 32 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|---|
| 85/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Jahresentnahmemenge von Grundwasser aus einem Brunnen in Paderborn;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit, Bekanntgabe der Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalles | 2 |
| 86/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Auflösung des Wasserverbandes „In der Lieth“ Salzkotten-Verne | 3 |
| 87/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ausbau des Kuhlbornbaches in Altenbeken | 4 |

85/2012

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn**

Az.: 66-1.435.3285

Wasserrecht

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a UVPG**

Die Fa. Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstr. 11, 48143 Münster, Betriebsstandort Westfleisch eG Paderborn, Halberstädter Str. 40, beantragt gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Jahresentnahmemenge von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück, Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 588, von 300.000 cbm/a auf 350.000 cbm/a, um es zur Deckung des Trink- und Brauchwasserbedarfs zu ge- und verbrauchen.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1, Satz 1 UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10.000.000 cbm/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3 c, Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Paderborn, den 08.08.2012

Im Auftrag

gez.

Mathea

86/2012

**Kreis Paderborn
Der Landrat
- Umweltamt -
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn**

Bekanntmachung:

Der Kreis Paderborn als Aufsichtsbehörde hat gem. § 62 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) den Wasserverband „In der Lieth“ in Salzkotten-Verne aufgelöst.

Die Gläubiger des genannten Verbandes sind aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband anzu-melden.

Nach § 62 Abs. 3 WVG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Paderborn, 09.08.2012

Im Auftrag

gez.

Mathea

87/2012

**Kreis Paderborn
Der Landrat
- Umweltamt/Plangenehmigungsbehörde -
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn**

Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Altenbeken beantragt die Genehmigung zum Ausbau des Kuhlbornbaches in Altenbeken.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt die Gemeinde Altenbeken die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt: Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Paderborn, den 08.08.2012

Im Auftrag

gez.

Mathea